

Erffurt
Q. K. 131, 35.

(X 2004708)

Ya
5314

Abdruck
Der
Churfürstlichen Sächsischen
gnädigsten
Versicherung

Das
Der Stadt Erffurt die Einführung des ge-
meinen Gebeths für J. Churf. Gn: zu Mainz
und dero Erz Stift/weder an der Religion, noch an
dern Geist: und Weltlichen Freyheiten und
Gerechtigkeiten zu einigem Nachtheil
gereichen solle.

Gedruckt zu Erffurt bey Johann Georg Herken.





Er Durchleuchtigste Fürst und Herr/
HERR JOHANN GEDRGS der
AN DER / Herzog zu Sachsen / Jülich /
Gleve und Berg / des Heil: Röm: Reichs
Erzmarschall und Churfürst / Landgraf in Thü-
ringen / Marggraf zu Meissen / Ober- und Nieder
Lausitz / Burckgraf zu Magdeburg / Graf zu der
Marck und Ravensberg / Herr zum Ravenstein etc. hat
Sich unterthänigst fürtragen lassen / was massen der
gemeine Mann in der Stadt Erffurth die wiederhol-
te so Kaiserl: als Chur- und Fürstl: Sächsische aller-
gnädigste Sinceration, daß nembltch die in letztgem Pof-
fessorio decretirte Gebehtsformul für J. Churf: Gn.
zu Mainz und dero Erchstift / der Stadt weder in Ec-
clesiasticis noch Politicis zu einigem Præjuditz und Nach-
theil nicht gereichen solle / noch nicht fassen und ver-
stehen können oder wollen / sondern noch stets in dem
Wahn begriffen seyn solle / als wenn die Stadt mit
Einführung dergleichen Gebehtsformul, umb die
ungeänderte Augspurgische Confession gebracht / und
zur Pabstlichen Religion gezwungen werden dürfte;
Aller-

Aller massen auch der gemeine Mann deshalber eine
deutlichere Erklärung zuhaben verlanget.

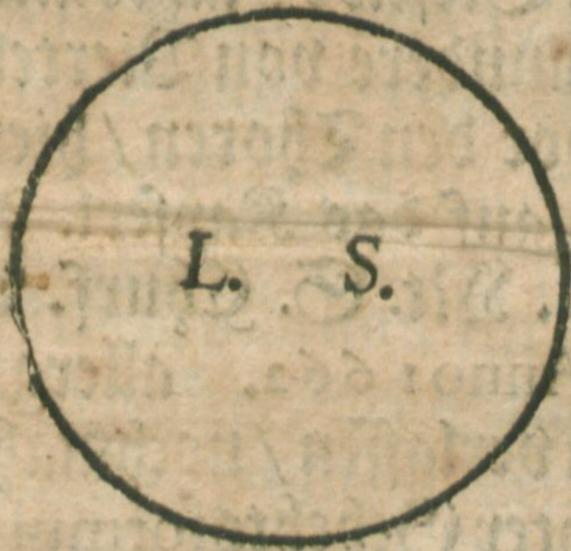
Nun stellen Churf. Durchl. zu Sachssen etc
für dismahl dahin/aus wessen beygebrachten Einbil-
dungen solche weigerung bishero beschehen.
Wann aber S. Chur-Fürstl. Durchl. die gemeine
Stadt von endlichem Untergang gern gerettet / und
unschuldiges Blutvergiessen von derselben abgewen-
det wissen möchten.

Als lassen Dieselbe Rathsmeister / Rath /
Räthe und Vormundere von Vierteln / Handwer-
ckern und denen vor den Thoren / hiermit zum Über-
fluß / allermassen auf das Kayserl. Wort / welches
die Röm: Kayserl. Mt. S. Churf. Durchl. sub dato
Wien den 6. Julij Anno 1662. allergnädigst gegeben/
Sie sich beständig verlassen / nochmahls versichern /
daß umb obgedachter Gebchtsformul willen / für J.
Churf: Gn: zu Mainz / und dero Erbstift / keiner
der Evangelischen Bürger und Inwohner in der
Stadt Erffurdt / umb seine Religion gebracht / noch
des halber zur Pabstischen Religion gezwungenwer-
den / oder Kirchen / Schulen und deren freyen exer-
cicio künftig einig Nachtheil deswegen zuwach-
sen

sen sol. Dessen zu Uthrkund haben sich 3. Churf.
Durchl. eigenhändig unterschrieben und dero Chur-
Secret auffdrücken lassen. So geschehen in Torgaw/
den 29. Aprilis Anno 1664.

Johann Georg Churfürst.

ax ya 53/4



W. A.

21



Erffurt
A. K. 131, 35.

Abdruck
Der
Churfürstlichen
gnädigst
Versiche
Das
Der Stadt Erffurt die
meinen Gebeths für J. G.
und dero Erß Stife/weder an
dern Geist: und Wellich
Gerechtigkeiten zu ein
gereichen so

Bedruckt zu Erffurt bey Jol



Inches 1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 11 12 13 14 15 16 17 18 19 8
Centimetres

Kodak
LICENSED PRODUCT

KODAK Color Control Patches © The Tiffen Company, 2000

Blue Cyan Green Yellow Red Magenta White 3/Color Black

